

Stand 26.05.2010

Zusätzliche Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen für Einzelgewerke (ZVB-EG)

1. Geltung

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für die vom Auftragnehmer (AN) nach Maßgabe des Bauvertrages zu erbringenden Bauleistungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie weitere im Auftragschreiben genannten Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende oder widersprechende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung und zwar auch dann nicht, wenn im Angebot des Auftragnehmers oder in sonstigem Schriftverkehr des Auftragnehmers auf sie Bezug genommen wird oder wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistungen vorbehaltlos abgenommen werden. Entgegenstehende oder abweichende oder widersprechende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Vertragsbestandteile

1. Vertragsbestandteile sind in nachfolgender Reihen- und Rangfolge:

der Bauvertrag

das Verhandlungsprotokoll

diese Vertragsbedingungen für Einzelgewerke (ZVB-EG)

die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C in der jeweils neuesten Fassung und die nachfolgenden Bedingungen.

Hinweisblatt zum Umgang mit Asbestrisiken (Einsehbar unter www.gsw.de; Kontakt; AGB, AVB und ZVB)

2. Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

3. Vergütung

Die Preise sind Festpreise bis Ende der Gesamtbaumaßnahme. Eine Lohn- und Materialpreisgleitklausel wird nicht vereinbart.

Einheitspreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von § 2 Nr. 3 VOB/B eintreten.

Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen der vertraglich vereinbarten Ausführung bedürfen jeweils vor deren Ausführung einer schriftlichen Ankündigung des AN und einer schriftlichen Zustimmung des AG, die durch eine gesonderte schriftliche Beauftragung zu erteilen ist. Eine auch nur teilweise Leistungsverweigerung des AN ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Leistungsänderungen, -erweiterungen oder -minderungen hat der AN vor der Beauftragung dem AG schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit es dadurch zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann oder wird.

Stand 26.05.2010

4. Ausführungsunterlagen

Mit der Freigabe etwaiger vom AN erstellter Unterlagen oder der Entgegennahme solcher Unterlagen übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Der AG darf die vom AN erstellten Unterlagen nutzen und verwerten.

Der AN hat alle ihm vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch die in den Planunterlagen angegebenen Maße, sofort nach Erhalt auf sachliche und technische Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die bei der Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten dem AG unverzüglich anzuzeigen. Der AN übernimmt nach der Prüfung die volle Verantwortung für die ihm vorgelegten Unterlagen.

5. Ausführung

DIN-Normen sind als Mindestanforderungen zu beachten, wenn nicht im Einzelfall demgegenüber erhöhte Anforderungen vereinbart oder insoweit vorgegeben werden.

Der AN hat auf Verlangen des AG nachzuweisen, dass die Qualität der von ihm verwendeten Stoffe und seiner Leistungen den vertraglichen Anforderungen entspricht.

Behinderungsanzeigen bedürfen aus Beweisgründen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste, verlängern die Ausführungsfristen nicht, sie sind von vornherein mit einzukalkulieren.

Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Er muss die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und sicherstellen, dass alle von ihm oder seinen Nachunternehmern auf der Baustelle einsetzten Beschäftigten den Sozialversicherungsnachweis und die Arbeitserlaubnis ständig mit sich führen.

Der AN darf die beauftragten Leistungen nicht als Ganzes übertragen. Der AN ist verpflichtet, bei etwaiger Weiterübertragung von Teilleistungen an nachweislich fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen und die Bedingungen, die zwischen ihm und dem AG vereinbart sind, auch dem jeweiligen Nachunternehmervertrag - soweit einschlägig - zu Grunde zu legen. Der AG darf der Beauftragung widersprechen, sofern begründete Zweifel hinsichtlich der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen bestehen. Wird ohne Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des AG eine Leistung an Nachunternehmer übertragen, ist der AG berechtigt, nach ergebnislosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist zur Wiederherstellung des Vertragszustandes gemäß § 8 Nr. 3 VOB/B mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der AN hat die von ihm beauftragten Nachunternehmer zu verpflichten, vor einer etwaigen beabsichtigten Weitergabe von Nachunternehmerleistungen die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Der AN steht für einen etwaigen Verstoß dagegen ein.

Der AN hat sicherzustellen, dass er und gegebenenfalls von ihm mit Zustimmung des AG beauftragte Nachunternehmer ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einsetzt oder nur solche Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Er hat zudem sicherzustellen, dass eine jederzeit vorhandene Vertretung durch deutschsprachige Vorarbeiter gegeben ist. Die Arbeitserlaubnisse sind dem AG vorzulegen. Liegt keine gültige Arbeitserlaubnis vor oder erlischt eine bestehende Arbeitserlaubnis infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Zur Verhinderung illegaler Beschäftigung und zur Einhaltung des Verbotes der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe (§ 1 b AÜG) ist es dem AN untersagt, Leiharbeitskräfte zu beschäftigen und auf der

Stand 26.05.2010

Baustelle einzusetzen.

Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der AG berechtigt, neben seinem Anspruch auf Ersatz aller ihm hierdurch entstandenen Schäden, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der AN hat diese Verpflichtungen an seine Nachunternehmer voll-umfänglich weiterzugeben. Vorstehendes gilt auch, wenn der AN gegen das Gesetz zum Verbot der Schwarzarbeit verstößt. Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen resultieren.

Unbeschadet etwaiger Kündigungsrechte hat der AN bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtung zur Führung von Sozialversicherungsausweisen der des Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeiterlaubnis oder sonstigen Verstößen gegen das Schwarzarbeitergesetz gewerberechtllicher Vorschriften des AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 750,- Euro für jeden Einzelfall (einzelner Arbeitnehmer) zu zahlen.

Der AN ist verpflichtet, in den Verträgen mit allen seinen Nachunternehmern eine Bestimmung aufzunehmen, die den AG berechtigt, auf sein Verlangen hin in die vertraglichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Nachunternehmer einzutreten. Der AN verpflichtet sich, dem AG die Einhaltung dieser Bestimmung auf Verlangen nachzuweisen.

Der AN erklärt, dass er allen Verpflichtungen zur Einhaltung der Regelung des Arbeitnehmerentsendegesetzes uneingeschränkt nachkommt, insbesondere versichert der AN das Mindestentgelt an seine Arbeitnehmer und die Beiträge an die Sozialkassen nach den einschlägigen Tarifverträgen zu zahlen und darauf zu achten, dass diese Verpflichtungen auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer erfüllen. Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen von Behörden, Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, berufsständigen Vereinigungen und Verbänden frei, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des AN oder der von diesem beauftragten Nachunternehmer nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz gegenüber dem AG geltend gemacht werden.

Zutrittsregelung

Ausgabe von Schließmitteln (Schlüssel/Codekarten)

Werden dem Auftragnehmer Schließmittel ausgehändigt, so sind diese vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Jeder Verlust oder Diebstahl ist dem Auftraggeber unverzüglich und, zu Beweiszwecken nachfolgend, schriftlich mitzuteilen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Der Empfänger der Schließmittel hat sich dazu durch Vorlage eines amtlichen Dokuments, i. d. R. Personalausweis, auszuweisen.

Die Nachweispflicht zum Verbleib und das Risiko für Verlust gehen ab diesem Zeitpunkt auf den Empfänger über.

Der Nachweis hat in schriftlicher und elektronischer Weise zu erfolgen.

Auf Anforderung des Auftraggebers sind die Nachweise in Kopie dem Auftraggeber zu übergeben.

Das Überlassen von ausgegebenen Schließmitteln an Unberechtigte ist untersagt.

Schließmittel dürfen nur an Personen gegeben werden, die Leistungen ausführen oder überwachen.

Mit Abschluss der Arbeiten sind ausgegebene Schließmittel unaufgefordert zurückzugeben.

Stand 26.05.2010

6. Verteilung der Gefahr

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

7. Kündigung

Bei einer Kündigung durch einen der Vertragspartner - unabhängig vom Anlass der Kündigung - hat der AN die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen gefertigten Arbeitsunterlagen und alle sonstigen Dokumente unverzüglich an den AG herauszugeben.

Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere soweit ihm die Durchführung des Bauvorhabens seitens der Behörden untersagt wird oder das Bauvorhaben aus anderen Gründen nicht zur Durchführung kommt.

Bei allen, vom AG aus wichtigem Grund ausgesprochenen Kündigungen erhält der AN für die bis zum Zugang der Kündigungserklärung mangelfrei sowie vertragsgerecht erbrachten und bis dahin vom AG verwerteten Leistungen einschließlich bereits vom AN beigestellter und nicht anderweitig verwendbarer Materialien und Stoffe, die vertraglich vereinbarte - anteilige - Vergütung. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Auf Verlangen des AG hat der AN Preisermittlung für die gesamte Leistung zur Einsichtnahme vorzulegen und die für die Bewertung der erbrachten Teilleistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8. Haftung

Der AN hat dem AG spätestens zwölf Werktage nach Vertragsabschluß schriftlich einen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß nachfolgend vereinbartem Deckungsumfang je Schadensfall zu erbringen und deren Aufrechterhaltung während der Vertragsdauer auf Verlangen des AG nachzuweisen:

- Personenschäden in Höhe von 5 Mio. €
- Sachschäden in Höhe von 2 Mio. €
- Vermögensschäden in Höhe von 2 Mio. €

Der AG schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Entsprechend seinem Leistungsanteil werden dem AN 1,34 ‰ der Nettoabrechnungssumme von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Der Selbsteinbehalt beträgt für den AN maximal 10 % der Schadenssumme, aber mindestens 250,00 €, pro Schadensfall.

Die Erfüllungshaftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird auch durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den AG vor Abnahme nicht eingeschränkt.

Der AN stellt den AG und seinen Architekten und sonstige von ihm beauftragte von allen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Vorhaben frei, soweit diese nicht durch den AG oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind.

Stand 26.05.2010

9. Vertragsstrafe

Im Falle einer vom AN zu vertretenden Verzögerung mit vereinbarten verbindlichen Vertragsfristen hat der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % je überschrittenen Werktag, die sich - bei Zwischenfristen - nach der vereinbarten Brutto-Auftragssumme und im Falle des Verzugs mit vereinbarten Fertigstellungsterminen nach der vereinbarten Brutto-Abrechnungssumme richtet, zu zahlen.

Sonstige aus dem Verzug resultierende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche des AG angerechnet.

Bereits verwirkte Vertragsstrafen zu vertraglich vereinbarten Zwischenfristen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine. Bei verschuldeter Überschreitung des Fertigstellungstermins wird eine etwaige bereits verwirkte Vertragsstrafe für Zwischenfristen auf die verwirkte Vertragsstrafe für den Fertigstellungstermin angerechnet. Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Zwischenfristen und des Endtermins beträgt im Höchstfall 5 % der Gesamt-Bruttoabrechnungssumme.

Die Vertragsstrafe kann jeweils von der nächst fälligen Zahlung, auch Abschlagszahlung, abgezogen werden.

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom AG bis zum Zeitpunkt der Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten hinsichtlich der bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel geltend gemacht werden.

10. Abnahme

Die Leistungen des AN werden nur förmlich abgenommen. Voraussetzung für die Beantragung der Abnahme ist die vollständige Erfüllung sämtlicher geschuldeter Leistungen des AN.

Dabei ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, in dem alle festgestellten Mängel, die Fristen für deren Beseitigung sowie der Beginn und das Ende der Gewährleistungsfrist aufzuführen sind. Die Niederschrift ist von den jeweiligen Vertretern (Projektverantwortliche) des AG und des AN zu unterschreiben.

Fiktive Abnahmen im Sinne von § 12 Nr. 5 VOB/B im Sinne von § 12 Nr. 2 VOB/B sind ausgeschlossen.

Zur Abnahme ist dem AG zu übergeben:

- alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonderes bestimmten Stellen
- alle Bedienungs- und Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen
- Herstellerbescheinigungen, Fabrikatsangaben
- alle vertraglich vereinbarten Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen etc.
- aktuell gültige Bestands- und Revisionspläne aller baulichen Anlagen

Das Bedienungspersonal des AG ist rechtzeitig vor der Abnahme in die betriebstechnischen Anlagen einzuweisen und mit den notwendigen Unterlagen auszustatten.

Stand 26.05.2010

11. Mängelansprüche

Für die Mängelansprüche wird mit Ausnahme der Vegetationsflächen und mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Gewerke grundsätzlich eine Verjährungsfrist von 5 Jahren vereinbart.

Für Beton- und Stahlbeton in wasserundurchlässiger Ausführung (WU- Beton) sowie andere Abdichtungssysteme an erdberührenden Bauteilen werden 10 Jahre vereinbart. Für Holzschutzarbeiten werden ebenfalls 10 Jahre vereinbart.

Die Mängelansprüche für Vegetationstechnik im Landschaftsbau (DIN 18035, 18915, 18916, 18917, 18918, 18920) betragen 2 Jahre. Bei Anlagen nach § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B oder Teilen davon, ist die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von 5 Jahren vereinbart.

12. Abrechnung

Rechnungen sind ihrem Zweck entsprechend als Zwischen-, Teilschluss- und Schlussrechnung zu bezeichnen.

Abschlag- und Teilschlussrechnungen sind auftragsbezogen fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen müssen grundsätzlich an dem im Auftrag/Bestellung genannten Auftraggeber zugestellt werden.

Die Rechnungen müssen grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift des Auftragnehmers, einschl. Firmennummer bei dem Auftraggeber und Steuernummer
- vollständige Auftrags/Bestell-Nummer

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen kumulativ mit gesondertem Ausweis der enthaltenen Umsatzsteuer anzugeben. Die bisher in Rechnung gestellten Leistungen sind insgesamt davon abzuziehen. Als Rechnungsendbetrag ist die neu erbrachte Leistung in Netto, Umsatzsteuer und Brutto auszuweisen.

Bei Abrechnung zum Nachweis (nicht pauschalierte Aufträge) sind in jeder Rechnung die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – ggf. – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

Die Anzahl der Ausfertigungen der Belege (z. B. Aufmasse, Zeichnungen) ist im Auftragschreiben bzw. in den Vergabeunterlagen festgelegt.

In sich abgeschlossene Teile der Leistungen können mit Zustimmung des Auftraggebers endgültig abgerechnet werden. Der Auftragnehmer hat hierfür eine Teilschlussrechnung einzureichen. Diese muss der an eine Schlussrechnung gestellten Anforderung entsprechen. Alle Positionen müssen belegt sein.

Zur Abrechnung der Gesamtleistungen hat der Auftragnehmer eine Schlussrechnung einzureichen.

Der Schlussrechnung sind

- das geprüfte Aufmass,
- ein prüffähiges Aufmass der Leistungen, wenn diese nicht zu einem Pauschalpreis vergeben wurden
- Aufstellung der anerkannten Zwischen- und Teilschlussrechnungen sowie des Schlussrechnungswertes nach Subtraktion der bereits anerkannten Leistungen beizufügen. Die Zahlungen auf Zwischenrechnungen bzw. Teilschlussrechnungen sind in der Schlussrechnung einzeln aufzuführen und vom Endbetrag abzusetzen.

Alle Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

Stand 26.05.2010

Für Baustrom und Bauwasserentnahme durch den Auftragnehmer erfolgt ein Abzug von 0,5 % der Abrechnungssumme. Die Stromentnahme für die Beleuchtung und Beheizung von Bauwagen und Containern ist gesondert zu erfassen. Die Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

13. Zahlung

Forderungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber können nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte übertragen oder verpfändet werden.

Zahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos, jedoch nicht vor Lieferung oder Leistung.

Die Begleichung der Rechnung erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage bei 3% Skonto, 30 Tage bei 2% Skonto oder 60 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag erteilt.

Die Schlusszahlung erfolgt nicht vor förmlicher Abnahme der gesamten Leistung.

14. Sicherheitsleistung

Bei Auftragswerten bis 25.000,00 Euro wird auf Sicherheitsleistungen gemäß § 17 VOB verzichtet.

Bei Auftragswerten über 25.000,00 – 50.000,00 Euro gilt sowohl eine Sicherheit für die Ausführung in Höhe von 5 % des Auftragswertes einschließlich Mehrwertsteuer als auch eine Sicherheit für die Mängelansprüche in Höhe von 5% der Schlussrechnungssumme einschließlich Mehrwertsteuer als vereinbart. Es gilt § 17 Nr. 7 VOB/B. Nach Ablauf von 18 Werktagen wird ein Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit, vom Guthaben aufgrund vertraglich erbrachter Leistungen des Auftragnehmers einbehalten.

Bei Auftragswerten über 50.000,00 Euro erfolgen die Sicherheitsleistungen durch Beibringen von Bankbürgschaften entsprechend den Mustern des Auftraggebers, soweit der Auftragnehmer bei Vertragsschluss nicht anders optiert. Die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 10 % des Auftragswertes einschließlich Mehrwertsteuer zu erbringen. Die Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche beträgt 5 % der Schlussrechnungssumme einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Sicherheit für die Mängelansprüche wird bei Mangelfreiheit mit Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückgegeben. Soweit zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, besteht nur ein Anspruch des Auftragnehmers auf entsprechende Reduzierung der Sicherheit.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist 12 Tage nach Vertragsabschluss vorzulegen. Im Übrigen gilt § 17 Nr. 7 VOB/B. Nach förmlicher Abnahme der Leistung wird die Vertragserfüllungsbürgschaft im Austausch gegen die Bürgschaft für Mängelansprüche zurückgegeben. Es kann bei Vertragsbeginn eine Urkunde für beide Verpflichtungen übergeben werden.

Stand 26.05.2010

15. Baureinigung/Bauschuttbeseitigung

Der AN hat die Baureinigung, zu der auch die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschutts zu zählen ist, selbständig vorzunehmen. Die Entsorgung von Bauabfällen ist durch den AN gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu gewährleisten. Die Entsorgungsmengen sind vom AN dem AG gegenüber entsprechend der Nachweisverordnung zu dokumentieren.

16. Regelung zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes

Ist die Nutzung von öffentlichem Straßenland für die Durchführung von Bauleistungen erforderlich, gilt das „Berliner Straßengesetz (Berl Str G)“ vom 13. Juli 1999.

Die Beantragung zur Sondernutzung erfolgt durch den Bauherren (Auftraggeber). Die benötigte Fläche wird vom Bauherrn ermittelt und erforderlichen Falls mit dem Nutzer (Auftragnehmer) abgestimmt.

Das Entgelt für die Nutzung wird vom Bauherren (Auftraggeber) verauslagt und - bei einer Mehrzahl von Nutzern im Umlageverfahren entsprechend dem Verhältnis der genutzten Flächen - dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Alle der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Bedingungen, Nebenleistungen und sonstigen Auflagen werden vom Nutzer (Auftragnehmer) anerkannt und deren Einhaltung zugesagt.

Vor Beginn der Nutzung erfolgt eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit der Genehmigungsbehörde, dem Bauherren (Auftraggeber) und möglichst dem Nutzer (Auftragnehmer), zwecks Erstellung einer verbindlichen Zustandsniederschrift.

Die Niederschrift ist von allen Beteiligten durch Unterschrift anzuerkennen.

Später auftretende Schäden gehen voll zu Lasten des Nutzers (Auftragnehmers).

Die Kosten der Straßenlandsondernutzung einschließlich der Nebenkosten, wie die Baustellensicherung und sonstige der ortsabhängigen Auflagen und Bedingungen der Genehmigung sind bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Stand 26.05.2010

17. Sonstige Vereinbarungen

1. Der AN ist zur Aufrechnung gegenüber dem AG nur berechtigt, soweit seine Gegenforderungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. An allen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen kann der AN ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.
3. Soweit eine solche Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise getroffen werden kann, wird der Sitz des AG als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
4. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis ebenfalls nur schriftlich abdingbar.
5. Der AN ist nicht berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.
6. Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Ganzen mit befreiender Wirkung für ihn jederzeit auf eine ihm nahestehende Gesellschaft oder auf einen gleichermaßen solventen Dritten zu übertragen.

Stand 26.05.2010

Muster

B ü r g s c h a f t s u r k u n d e - Vertragserfüllungsbürgschaft

Die Firma

.....
(Auftragnehmer)

und
der Auftraggeber

.....
letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum:

.....
Beschreibung der Leistung

.....
.....
Nach Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschl. der Abrechnung, dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 5 bzw. 10% der Auftragssumme, einschl. aller Nachträge, zu stellen.

Der Bürge

.....
(Name und Anschrift)

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht, in Höhe von EUR ____.

Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß § 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Auftraggeberin.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Muster

Stand 26.05.2010

Bürgschaftsurkunde - Gewährleistungsbürgschaft

Die Firma

.....
(Auftragnehmer)

hat für

den Auftraggeber

.....
letztlich vertreten durch

.....
in Berlin

.....
Bauvorhaben

.....
Art der Leistung
ausgeführt.

Gemäß § 13 VOB Teil B und § 13 der diesem Auftrags- bzw. Bestell- Nr.:
vom zugrunde liegenden zusätzlichen Vertragsbedingungen der Auftraggeber zur VOB hat der
Auftragnehmer insbesondere gemäß § 13, Ziffer 1 und Ziffer 5, VOB Teil B Gewähr und gemäß § 17
VOB Teil B in Verbindung mit § 17 der zusätzlichen Vertragsbedingungen des Auftraggebers
eine Sicherheit in Höhe von 5 % (fünf Prozent)
der Brutto Abrechnungssumme zu leisten.

Wir übernehmen hiermit für alle hiernach dem Auftraggeber gegenwärtig oder künftig zustehenden
Forderungen gegen den Auftragnehmer unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der
Aufrechnung und der Vorausklage (§ 770, § 771 BGB) bis zur Höhe von

EUR

.....
(in Worten EUR)

.....
die unbefristete selbstschuldnerische unwiderrufliche Bürgschaft. Der Verzicht auf die Einrede der
Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des
Hauptschuldners.

Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Wir haben jedoch das Recht, uns
jederzeit von dieser Bürgschaft durch Zahlung des Bürgschaftsbetrages an den Auftraggeber zu
befreien.

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Auftraggeberin.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift